



Inhalt:

- 111 Kreisausschusssitzung am 26.06.2017
- 112 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Eichstätt für das Haushaltsjahr 2017
- 113 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Dom-Apotheke Eichstätt, Friedrich-Scheidler'sche Stiftung, für das Haushaltsjahr 2017 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2017
- 114 Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 14.06.2017

Bekanntmachungen des Landratsamtes

111 Kreisausschusssitzung am 26.06.2017

Am Montag, 26.06.2017 findet um 14.00 Uhr im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 204, Residenzpl. 1, 85072 Eichstätt, eine Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

1. Kreiszuschuss für den Ausbau des Wertstoffhofes Lenting und den Neubau des Wertstoffhofes Adelschlag
2. Investitionszuschüsse des Landkreises Eichstätt zur Förderung der ambulanten Pflegedienste
3. Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2015 des Landkreises Eichstätt
4. Jahresabschluss 2015 für das Sondervermögen des Landkreises Eichstätt; Feststellung und Entlastung
5. Verschiedenes

Die Sitzung wird mit dem nichtöffentlichen Teil fortgesetzt

112 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Eichstätt für das Haushaltsjahr 2017

I.

Der Kreistag des Landkreises Eichstätt hat am 03.04.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung

des Landkreises Eichstätt für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Kreistag des Landkreises Eichstätt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	131.750.000 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	25.530.000 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 15.750.000 € festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll), der nach Art. 18 ff. des Finanzaus

gleichgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2017

auf 60.450.055,20 €

festgesetzt.

- (2) Die Kreisumlage wird mit einem Vom-Hundert-Satz (Hebesatz) aus den nachstehenden

Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

1. Aus Steuerkraft der	
Grundsteuer A	1.543.697
Grundsteuer B	10.250.466
Gewerbesteuer	36.264.075
Einkommensteuerbeteiligung	70.570.517
Umsatzsteuerbeteiligung	4.190.565
	<hr/>
	122.819.320

2. Aus 80 v.H. der Gemeindeschlüsselzuweisungen 2016

11.514.136

134.333.456

Der Hebesatz für die Kreisumlage des Haushaltsjahres 2017 wird einheitlich auf 45,0 v.H. festgesetzt.

(3) Die Hebesätze für Steuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Gebieten erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 310 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 310 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 330 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Sondervermögen „Kliniken des Landkreises Eichstätt“ für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	880.272 €
in den Aufwendungen mit	1.096.581 €
Jahresfehlbetrag	216.309 €
und	
im Vermögensplan in den Einnahmen (Deckungsmitteln) und Ausgaben mit	225.742 € ab.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 24.05.2017, Az. 12.2-1512 EI 17, zur Haushaltssatzung 2017 und zum Haushaltsplan Stellung genommen. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung 2017 und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, Zimmer 108, 85072 Eichstätt, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Eichstätt, den 09.06.2017
Landkreis Eichstätt
gez. Anton Knap, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

113 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Dom-Apotheke Eichstätt, Friedrich-Scheidler'sche Stiftung, für das Haushaltsjahr 2017 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2017

I.

Aufgrund Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) erlässt die Dom-Apotheke Eichstätt, Friedrich-Scheidler'sche Stiftung, folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 118.200,00 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 38.100,00 € ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Haushaltssatzung mit Schreiben vom 31.05.2017, Az 35/9410 / St_FrSch2017.doc, erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 20 Abs. 3 BayStG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, Zimmer Nr. 104, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Eichstätt, den 12.06.2017
gez. Andreas Steppberger
Vorsitzender des Stiftungsausschusses und Oberbürgermeister

114 Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 14.06.2017

Die Große Kreisstadt Eichstätt erlässt aufgrund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Eichstätt vom 14.07.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt Nr. 29 vom 18.07.2014) wird wie folgt geändert

§ 2 Ziffer 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

b) den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 11.01.2017 in Kraft.

Eichstätt, 14.06.2017

gez. S t e p p b e r g e r, Oberbürgermeister